

infra fürth verkehr gmbh
Geschäftsführung
Herrn Marcus Steurer
Leyher Straße 69

90763 Fürth

Unser Zeichen
V-SpA-Vpl-Hg-3VK-2016a: 2023-04-25-1211

Datum
26.04.2023

Vollzug

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 (im Folgenden VO (EG) Nr. 1370/2007); Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden GWB); Personenbeförderungsgesetz (im Folgenden PBefG); Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG)

**wegen: Direktvergabe an den internen Betreiber; Anwendung und Ausgleich Deutschlandticket
hier: Änderungsbescheid zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 28.05.2019 über Personenbeförderungsdienste unter Gewährung ausschließlicher Bedienungsrechte und öffentlicher Ausgleichleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

Sehr geehrte Herr Steurer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Rechtsgrundlage von

- Art. 2 lit. c), Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste i. V. m. § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

Direktorium · 90744 Fürth
Tel. 0911 / 974 – 1000
Fax 0911 / 974 – 1005
Thomas.Jung@fuerth.de

- § 8a sowie § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 40 Abs. 2 Satz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist

erlässt die Stadt Fürth gegenüber der

infra fürth verkehr gmbh

(nachfolgend „Betreiberin“ genannt)

die nachfolgende Änderung in Bezug auf den der Betreiberin mit Datum vom 29.05.2019 erlassenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. § 8a PBefG:

I. Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Stadt Fürth ergänzt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag um die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Anerkennung und Anwendung der im Bedienungsgebiet der Betreiberin jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (in der Folge „VGN“ genannt) einschließlich des integrierten Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.

Die Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst ferner die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der von Seiten des Freistaats Bayern auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 (Muster-RL) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien Bayern 2023) durch die Betreiberin. Bis zum Erlass der Richtlinien Bayern 2023 sind die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL zu beachten. Dies umfasst u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmensansprüche und gegebenenfalls die Abgabe dieser Ansprüche überschüssender Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung (Ziffer 4 Muster-RL).
- Im Falle der Beantragung eines Ausgleichs für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets, die Verpflichtung, die ertüchtigte oder neu beschaffte Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Ziffer 6.2 Muster-RL).

- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle (Ziffer 6.4 Muster-RL).
- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebenen Berechnungsmethode bis zum 31.03.2025 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im anzuwendenden Tarif. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 beizulegen (Ziffer 6.5 Muster-RL).

II. Form des Ausgleichszuführung

Die Stadt Fürth als mittelbare Gesellschafterin der Betreiberin wird die ihr vom Freistaat Bayern auf Basis der Richtlinien Bayern 2023 zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel zum Ausgleich der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindereinnahmen der Betreiberin jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage an die Betreiberin auf Basis von Ziffer 6 lit. a) 3. Unterabsatz i.V.m. lit. f) a.E. des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Ausgleichsleistung weiterleiten.

III. Rangverhältnis

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag vom 29.05.2019 einschließlich seiner Anlagen und Nachträge, die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten der Stadt Fürth und der Betreiberin bleiben von diesem Änderungsbescheid im Übrigen unberührt.

IV. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Betreiberin auf Basis der noch vom Freistaat zu erlassenden Musterrichtlinie 2023 zur Ermittlung der Höhe der auf den betrauten Stadtverkehr entfallenden anteiligen Ausgleichsleistungen zu machenden Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung/-finanzierung ist ausgeschlossen.

V. Wirksamwerden und Inkrafttreten

Der vorliegende Bescheid wird mit Bekanntgabe gegenüber der Betreiberin wirksam und tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Widerrufsvorbehalt

Die Stadt Fürth behält sich gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG das Recht vor, diesen Bescheid und seine Anlagen teilweise oder in Gänze zu widerrufen, sobald und soweit personenbeförderungsrechtliche Liniengenehmigungen der Betreiberin für die nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag spezifizierten Linien auslaufen oder seitens der Genehmigungsbehörde vorzeitig widerrufen oder zurückgenommen werden oder die Betreiberin ihren Verpflichtungen aus den besonderen Nebenbestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht nachkommt.

2. Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

BEGRÜNDUNG

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket soll zum 1. Mai 2023 starten. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Bei der Umsetzung des Deutschlandtickets arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

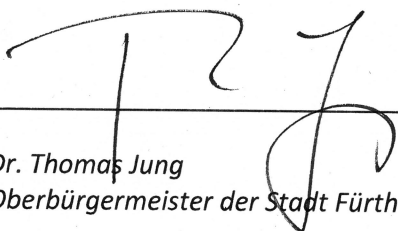
Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln zudem die einheitlichen Rahmenbedingungen zur Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen einer Richtlinie des Freistaats Bayern zur Umsetzung der Muster-Richtlinien erfolgen (im Folgenden: Richtlinie Bayern 2023). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Nach den Muster-Richtlinien 2023 kann die Stadt Fürth als ÖPNV-Aufgabenträger die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben der VO

1370/2007 entweder über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterleiten (vgl. Ziff. 4 Muster-Richtlinien 2023).

Die Stadt Fürth hat der Betreiberin in der Vergangenheit bereits zur Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen auf Basis eines nach der VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrag betraut. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist insoweit auch grundsätzlich dazu geeignet, um für eine ordnungsgemäße Weiterleitung der durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel zu dienen. Erforderlich ist insoweit, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag klarstellend um die Anerkennung und Anwendung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VGN nunmehr auch einschließlich des integrierten Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen sowie der zusätzlichen Verpflichtungen der Betreiberin aus der noch vom Freistaat auf Basis der Muster-RL zu erlassenden Muster-Richtlinie 2023 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S.v. Ziffer 4 i.V.m. den Anlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags fortgeschrieben wird.

Fürth, den 26.4.23



Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: **Verwaltungsgericht Ansbach**
Promenade 24-28
91522 Ansbach

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.